

Prozessbeschreibung

„Eingang und Bearbeitung einer Meldung an die interne Meldestelle“

Ausgangssituation:

Die Diakonieverein Burghof e.V. ist dazu verpflichtet, eine sogenannte interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz ab 17.12.2023 vorzuhalten.

Die **Aufgaben der Meldestelle** umfassen dabei insbesondere Prüf- und Ermittlungstätigkeiten in den Fällen, im Rahmen derer an sie Hinweise zu

- strafbewehrten Verstößen,
- bußgeldbewehrten Verstößen,
- Verstößen gegen Rechtsvorschriften des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union bezüglich
 - o Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - o Produktsicherheit
 - o Sicherheitsanforderungen im Straßenverkehr, der Eisenbahnbetriebssicherheit, der Sicherheit im Seeverkehr, der Sicherheit der zivilen Luftfahrt,
 - o der sicheren Beförderung gefährlicher Güter
 - o Umweltschutz
 - o Strahlenschutz
 - o Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz
 - o Lebensmittelsicherheit
 - o Arzneimittelsicherheit
 - o des Rechts über Tabakerzeugnisse
 - o des Verbraucherschutzes
 - o des Datenschutzes, der Informationssicherheit und der Telekommunikationssicherheit
 - o dem Recht der Aktiengesellschaften
 - o dem Handelsrecht
- Verstößen gegen Vergaberegelungen
- Verstößen gegen Steuerrecht

Der konkrete Umfang der Möglichkeiten, hinsichtlich derer die interne Meldestelle kontaktiert werden kann, ergibt sich aus § 2 HinSchG.

Organisation der internen Meldestelle:

Die interne Meldestelle ist Ansprechpartnerin für alle Meldungen, die im Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes liegen. Sie kann sowohl von Beschäftigten, als auch von Geschäftspartnern genutzt werden.

Im Rahmen der Organisation der internen Meldestelle wurde Herr Alexander Dobert als Verantwortlicher bestellt. Er ist bei seiner Tätigkeit weisungsfrei und unterliegt besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen, die er in jedem Fall wahren muss.

Die interne Meldestelle kann über verschiedene Wege erreicht werden. Während das Gesetz insbesondere nur davon spricht, dass ein sogenannter digitaler Meldekanal vorgehalten werden muss, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Hinweise telefonisch zu melden. Es ist nicht erforderlich, sich mit seinen eigenen Kontaktdaten und unter dem Klarnamen zu melden.

Insbesondere über den digitalen Meldekanal kann Anonymität gewährleistet werden.

-2-

Der digitale Meldekanal ist erreichbar unter:

<https://burghof-sbk.hinweisgeberschutzsystem.de>

Telefonisch ist die Meldestelle erreichbar unter

03464/5447007

oder über den QR-Code:



Umgang mit Hinweisen, Verfahrensweise und Dokumentation:

Gibt ein Hinweisgeber einen Hinweis gegenüber der internen Meldestelle ab, so ist diese dazu verpflichtet, zunächst binnen **sieben Tagen** eine Eingangsbestätigung dem Hinweisgeber zukommen zu lassen, soweit dies möglich ist.

Bei Hinweisen, die über den digitalen Meldekanal eingehen, wird die Eingangsbestätigung automatisch versandt.

Der Hinweisgeber bleibt während der gesamten Untersuchungstätigkeit der internen Meldestelle nur dieser bekannt. Kein anderer der Organisation hat das Recht, personenidentifizierende Informationen über den Hinweisgeber in Erfahrung zu bringen.

Die interne Meldestelle muss sodann binnen **drei Monaten und sieben Tagen** den entsprechend eingegangenen Hinweisen nachgehen und diesbezüglich ermitteln. Alle Erkenntnisse, die während des Prüfverfahrens gesammelt wurden, werden durch die interne Meldestelle dokumentiert und in einem Abschlussbericht zusammengefasst, welcher zwei Jahre aufbewahrt wird. Im Abschlussbericht werden personenbezogene Daten des Hinweisgebers nur dann verarbeitet und fließen in diesen ein, wenn diese vorliegen. Bei anonymen Meldungen erfolgt dies nicht.

Nach Beendigung der Ermittlungen teilt die interne Meldestelle, sofern dies möglich ist, dem Hinweisgeber mit, welche Ermittlungsergebnisse erzielt wurden und darüber hinaus, ob der gegebene Hinweis begründet war.

Ist der Hinweisgeber mit dem potentiellen Ermittlungsergebnis „nicht zufrieden“, so hat er die Möglichkeit, sich an die externe Meldestelle, welche beim Bundesamt für Justiz angesiedelt ist, zu wenden. Diese kann jedoch nur in eingeschränktem Maße nachermitteln. Hintergrund

- 3 -

ist hier, dass sowohl die interne als auch die externe Meldestelle keine Befugnisse ähnlich einer Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft haben.

Stellt sich im Rahmen der Ermittlungen jedoch heraus, dass ein potentiell strafbares Verhalten vorliegen könnte, so ist die Meldestelle dazu verpflichtet, die Angelegenheit einer staatlichen Ermittlungsbehörde vorzulegen. In allen anderen Fällen wirkt die interne Meldestelle darauf hin, dass entsprechende Verstöße abgestellt werden. Die Folgemaßnahmen als solche sind in § 18 HinSchG geregelt.

Folgen bei Zuwiderhandlungen:

In den Fällen, in denen Hinweisgeber fälschlicherweise Hinweise geben und diese keinerlei tatsächliche Grundlage haben und so zu einem potentiellen Ansehensverlust anderer führen können, handelt es sich um eine bußgeldbewehrte Handlung, die nach § 40 HinSchG mit einem Bußgeld bis zu 20.000 Euro geahndet werden kann.